



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

26. Jahrgang

16. Dezember 2022

Nr. 39

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Beschluss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 23. November 2022	1
2. Beschluss Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss 24. November 2022	1
3. Beschlüsse Stadtrat 8. Dezember 2022	2
4. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020– 1. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung –	3
5. Lesefassung - Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 - Gewässerunterhaltungsumlagesatzung -	4
6. 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burg	9
7. Lesefassung - Hundesteuersatzung der Stadt Burg	10
8. 1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen – Friedhofsgebührensatzung –	16
9. Lesefassung - Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen – Friedhofsgebührensatzung	16
10. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 172/2022 über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Burg gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	20

Stadt Burg

1. Beschluss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 23. November 2022

Öffentlicher Teil

Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren / Sicherung der Eigenmittelbereitstellung für die Jahre 2022-2025 über eine überplanmäßige Ausgabe

Beschluss: 149/2022

bestätigt

2. Beschluss Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss 24. November 2022

Öffentlicher Teil

Informationsschilder Sehenswürdigkeiten Stadt Burg

Beschluss: 171/2022

bestätigt

3. Beschlüsse Stadtrat 8. Dezember 2022

Öffentlicher Teil

Beantragung von Fördermitteln zur Erweiterung des kommunalen Energiemanagements und zur Einstellung eines kommunalen Energiemanagers Beschluss: 131/2022	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) / hier: Abwägung und erneute Auslage Beschluss: 147/2022	bestätigt
Kalkulatorische Verzinsung Anlagekapital Beschluss: 148/2022	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 120 für das „Gesundheitszentrum Burg an der August-Bebel-Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB Beschluss: 150/2022	bestätigt
Grundsatzbeschluss- Gigabitausbau Stadt Burg (inkl. Ortschaften und Ortsteile) - Eigenausbau durch TKU Beschluss: 151/2022	bestätigt
Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - Kita Lummerland (Lebenshilfe) Beschluss: 152/2022	bestätigt
Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - Kita Bambi DRK Beschluss: 153/2022	bestätigt
Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - DRK Weltentdecker Beschluss: 156/2022	bestätigt
1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen - Friedhofsgebührensatzung - Beschluss: 155/2022	bestätigt
2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Burg Beschluss: 157/2022	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am Gewerbestandort „Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen zur Ergänzung der Zulässigkeit für die Sandabbauflächen sowie der Flächen für Ablagerungen um eine Interimsnutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen Beschluss 159/2022	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 119 am Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Projekt „ENERGIE ZU GAS“ hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB Beschluss: 162/2022/1	bestätigt

- Bauleitplanung der Stadt Burg/ 1. Änderungsverfahren Bebauungsplan Wohngebiet
„Am Deich“ in der Ortschaft Schartau nach § 13b BauGB
hier: Verfahrenseinstellung und erneuter Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss: 164/2022 bestätigt
1. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung
Beschluss: 165/2022 bestätigt
1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burg
Beschluss: 170/2022 bestätigt
- Jahresabschluss 31.12.2013
Beschluss: 172/2022 bestätigt
2. Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 175/2022 bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheit - Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. BA
Beschluss: 163/2022 bestätigt
- Grundstücksangelegenheit Am Flickschupark 1, Flur 23, Flst. 11098
Beschluss: 145/2022 bestätigt
- Grundstücksangelegenheit Kesselstraße 1-6
Beschluss: 176/2022 bestätigt

4. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020– 1. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung –

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“– 1. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung - beschlossen:

Art. I - Satzungsänderung

Nach § 7a wird folgender § 7b angefügt:

„§ 7b Umlagesatz 2022

(1) *Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2022*

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 11,69 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,42 €/ha |

(2) *Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2022*

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 24,83 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 13,41 €/ha |

- (3) *Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.“*

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020* tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

5. Lesefassung - Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 - Gewässerunterhaltungsumlagesatzung -

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 30.09.2021 und in der Sitzung vom 08.12.2022 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ Gewässerunterhaltungsumlagesatzung sowie die 1. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg ist mit ihren Ortschaften gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Der Geltungsbereich dieser Satzung und die auf diesen bezogenen Verbandsgebiete ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben sowie der Verwaltungskosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Burg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Dabei dürfen die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen ab dem Zeitpunkt und nur für den Zeitraum über, in dem der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Stadt Burg vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht, nachdem der Stadt Burg die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände "Stremme/Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" zugegangen sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, auf Grundlage der Satzungen und der Beschlüsse der Verbände,

im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	13,05 %
im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %

§ 7
Umlagesatz 2020

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 11,70 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,42 €/ha |
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 23,66 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 12,92 €/ha |
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7a
Umlagesatz 2021

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 11,72 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,44 €/ha |
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 23,41 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 13,65 €/ha |
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 7b
Umlagesatz 2022

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 11,69 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 11,42 €/ha |
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) UHV „Ehe/Ihle“ | 24,83 €/ha |
| b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 13,41 €/ha |
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig soweit der Umlagebescheid nicht abweichende Fälligkeiten festlegt.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Burg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Burg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Burg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Burg zulässig.
- (2) Die Stadt Burg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 7a, rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. § 7a tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der 3. Änderungsfassung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

Stark
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Art. II – In-Kraft-Treten (1. Änderungssatzung)

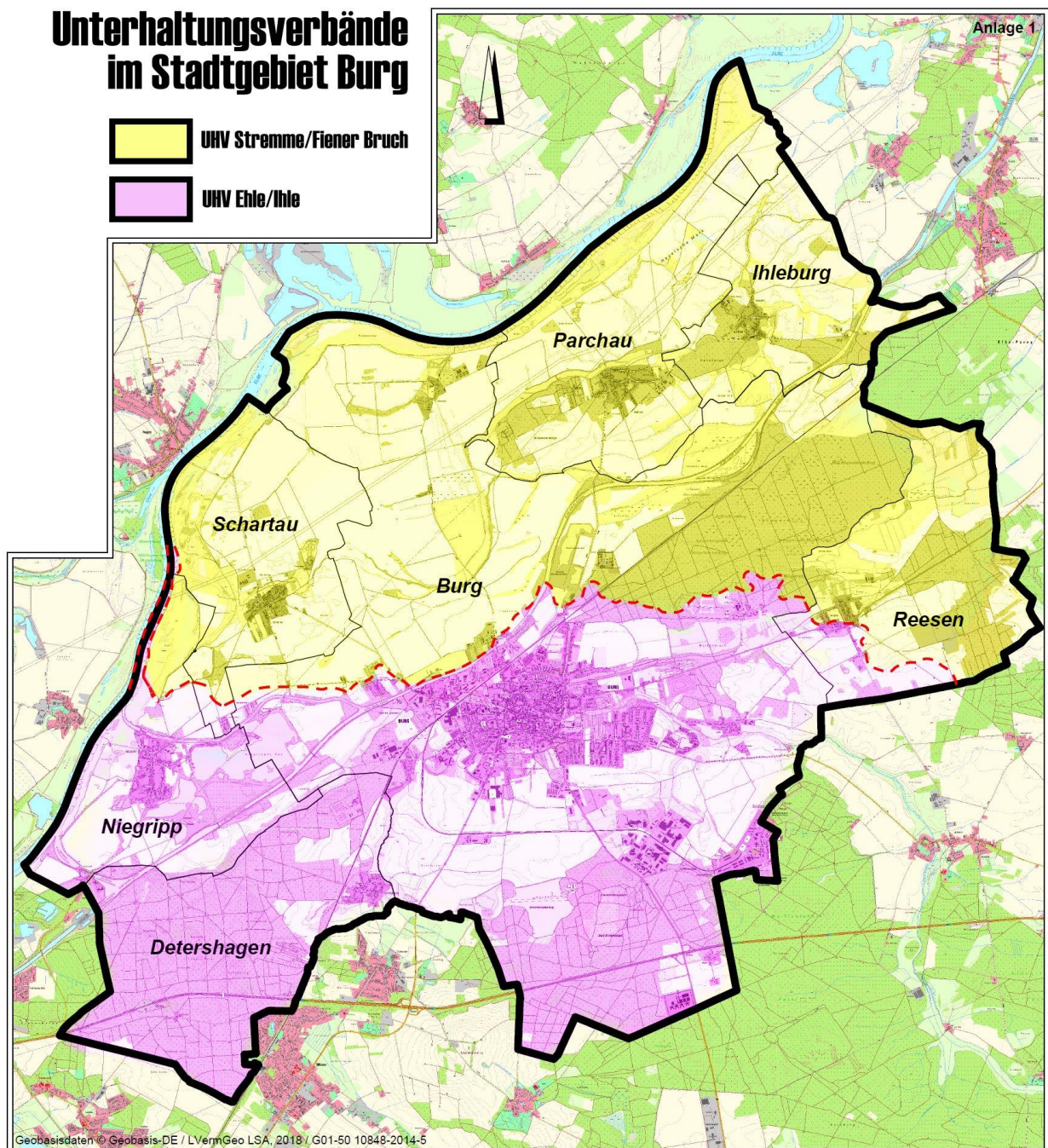
Die 1. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020* tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 – Siehe Folgeseite



6. 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 04.11.2021 und in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende Hundesteuersatzung der Stadt Burg sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Art. I - Satzungsänderung

In § 2 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils geltenden Fassung gelisteten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für Hunde im Sinne von Absatz 3 a dann auf die Steuersätze gemäß Absatz 1 ermäßigt, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Hundegesetzes LSA gegenüber der Stadt Burg nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und der Hund gemäß § 4 Abs. 1 Hundegesetz LSA ohne weitere Erlaubnis gehalten werden darf. **Da bei Junghunden der mögliche Zeitpunkt für den Wesenstest vom zuständigen, für den Wesenstest zugelassenen, Tierarzt festgelegt wird und erst mit Ausprägung der Geschlechtsreife und der charakterlichen Züge erfolgen kann, gilt bei Junghunden bis zur Ablegung des Wesenstests der ermäßigte Steuersatz gemäß Satz 1. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hundehalter der Stadt Burg eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes vorlegt, dass der Wesenstest erst zum von ihm festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.**“

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.

Stark

Bürgermeister

Dienstsiegel

7. Lesefassung - Hundesteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachstehende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass der Hund zum Zeitpunkt der Aufnahme der Haltung mehr als drei Monate alt war.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer im Stadtgebiet Burg sowie in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Reesen, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten | 84,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 EUR je Hund |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde (Kampfhunde) jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) einen gefährlichen Hund | 600,00 € |
| b) zwei oder mehr gefährliche Hunde | 800,00 € je Hund |

(3) Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils geltenden Fassung gelisteten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen.

Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für Hunde im Sinne von Absatz 3 a dann auf die Steuersätze gemäß Absatz 1 ermäßigt, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Hundegesetzes LSA gegenüber der Stadt Burg nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und der Hund gemäß § 4 Abs. 1 Hundegesetz LSA ohne weitere Erlaubnis gehalten werden darf. Da bei Junghunden der mögliche Zeitpunkt für den Wesenstest vom zuständigen, für den Wesenstest zugelassenen, Tierarzt festgelegt wird und erst mit Ausprägung der Geschlechtsreife und der charakterlichen Züge erfolgen kann, gilt bei Junghunden bis zur Ablegung des Wesenstests der ermäßigte Steuersatz gemäß Satz 1. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hundehalter der Stadt Burg eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes vorlegt, dass der Wesenstest erst zum von ihm festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 3 Steuerfreiheit

(1) *Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei*

a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

b) Tierschutz- und ähnlichen Vereinen für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) *Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:*

a) Hunde, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,

b) Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die, die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

c) Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden,

d) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", „G", „aG" oder "H" besitzen,

e) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt.

f) Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber des Jagdscheines sind, b) Inhaber eines Jagdbegehungsscheines bzw. Jagdberechtigungsscheines sind, c) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und d) der Hund eine Jagdeignungsprüfung nach Brauchbarkeitsprüfungsordnung Sachsen-Anhalt erfolgreich abgelegt hat. Der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind entsprechend vorzulegen und werden nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 1 und 2 gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte für den 1. Hund ermäßigt, wenn der oder die Steuerpflichtige eine Grundsicherung im Alter erhält.

§ 5 Meldepflichten, Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 1 Abs. 2 und 3) schriftlich oder online bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:

- das Alter des Hundes (Wurfdatum),
- die Rasse des Hundes,
- die Transponder-Nr.,
- der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung,
- zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers, wenn der Hund nicht als Welpen erworben wurde.

(3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder online anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich oder online anzuzeigen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, schriftlich oder online bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

(2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(4) Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 8 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der

Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadt Burg, Bereich Steuern, zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.

(5) Bei einem Halterwechsel innerhalb der Stadt Burg beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Halterwechsel folgenden Monats; ferner endet die Steuerpflicht beim Vorbesitzer des Hundes mit Ablauf des Monats, in den der Halterwechsel fällt.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.05. und 15.11. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Sie kann für das laufende Kalenderjahr im Voraus als Jahresbeitrag entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

(6) Die Hundesteuer soll im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der/Die Steuerschuldner/in erteilt der Stadt Burg dafür eine jederzeit widerrufliche schriftliche Einzugsermächtigung.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Alle etwaigen Kosten von Rücklastschriften für Stornobuchungen, die die Stadt Burg nicht zu vertreten hat, sind von dem/der Steuerschuldner/in zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter schriftlicher Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

Bei Entrichtung der Hundesteuer im Wege der Bareinzahlung trägt der/die Steuerpflichtige alle der Stadt Burg durch die Bareinzahlung etwa entstehenden Kosten (z.B. die Entgelte für Kleingeldannahme der Banken und Sparkassen).

§ 10 Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

(1) Für alle nach § 5 Abs. 1 angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt. Endet die Hundehaltung, so ist die Registriermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.

(3) Der Verlust der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
Eine beschädigte Registriermarke wird unentgeltlich umgetauscht. Für die in Verlust geratene Registriermarke kann die Stadt Gebühren erheben.

(4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.

(5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Registriermarke auf Verlangen vorzuzeigen und wahrheitsgemäß

Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) bis Abs. (5) gleichermaßen.

§ 11 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 5 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder online anmeldet,
2. § 5 Abs. 2 die Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
3. § 5 Abs. 3 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt
4. § 5 Abs. 2 im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Namen oder Anschrift nicht angibt.
5. § 5 Abs. 2 die Angabe zur Rasse des Hundes nicht oder falsch angibt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

(2.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Registriermarke führt
2. § 10 Abs. 5 die Registriermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt und wahrheitsgemäße Auskunft gibt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 9. Dezember 2022

gez. Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

8. 1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen - Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl, LSA S. 136, 148) sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 08. Dezember 2022 folgende

1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg, Reesen und der Feierhalle Detershagen - Friedhofsgebührensatzung -

beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Beträge um den zum Zeitpunkt festgesetzten Umsatzsteuersatz.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

Dienstsigel

gez.
Stark
Bürgermeister

9. Lesefassung - Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt — BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl, LSA S. 136, 148) sowie der 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der S 5; Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 08. Dezember 2022 folgende

1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen und seiner Einrichtung sind gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistung stellt.

§ 3 Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.
- 3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich diese Beträge um den zum Zeitpunkt festgesetzten Umsatzsteuersatz.
- 4) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.
Stark
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zum Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost und den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg und Reesen sowie der Feierhalle in Detershagen

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1	Wahlgrabstellen	
1.1.1	1 bettige Wahlstelle	347,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	694,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	1041,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	77,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	154,00 €
1.2	Reihengräber	
1.2.1	Reihengrab	224,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	65,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	39,00 €
1.3	Sondergräber	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	130,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	347,00 €
1.4	Baumgräber	
1.4.1	Partnerbau	1.157,00
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	997,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 528,00 €

(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR 21,12 € erhoben)

3. Bestattungsgebühren

3.1	Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen	
3.1.1	Erdbestattung für Erwachsene	entfällt

	entfällt
3.1.2 Erdbestattung Kindergrab (bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
3.1.3 Urnengrab (gilt nur für die Urnengemeinschaftsanlage in Burg)	37,00 €
3.2 Gebäudebenutzungsgebühren	
3.2.1 Kapellenbenutzung	70,00 €
3.2.2 Benutzung der Kühlhalle pro Tag	5,00 €
3.3 Leistungen	
Begleitperson zur Beisetzung	50,00 €
3.4 Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen	
<p>Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.</p>	
3.5 Einebnungsgebühren	
3.5.1 Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	51,00 €
3.5.2 2 bettige Wahlstelle	74,00 €
3.5.3 3 bettige Wahlstelle	102,00 €
3.5.4 Kindergrab oder Urnenstelle	20,00 €
3.5.5 Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/	50,00 € Abdeckung
3.5.6 Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

4. Sondergebühren

4.1 Umbetten von Urnen	50,00 €
4.2 Ausbetten von Urnen	38,00 €
4.3 Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1 1 bettige Wahlstelle	35,00 €
4.3.2 2 bettige Wahlstelle	49,00 €
4.3.3 3 bettige Wahlstelle	63,00 €

4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	24,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	28,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen/ Jahresgebühr (gilt für Burg und den Ortschaften)	25,00 €
4.5	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg —in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

5. Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft

5.1	Urnenreihengrabstätte	667,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	705,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	45,11 €

Tarif

Zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Friedhofes in Detershagen

1. Benutzung der Feierhalle	35,00 €
-----------------------------	---------

10. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 172/2022 über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Burg gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Jahresabschluss der Stadt Burg zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 107.734.181,61 Euro beschlossen. Mit Datum vom 06. Mai 2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land für den Jahresabschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372), zur Einsichtnahme vom 19.12.2022 bis zum 03.01.2023 im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 17 öffentlich zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

Burg, den 13. Dezember 2022

gez. Stark

Stark
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen